

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Konjunkturpakets II in einer Reihe von Erlassen die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben erhöht. Hierbei wurden die Wertgrenzen für vereinfachte Verfahren auf 1 Mio. Euro (Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen) bzw. 100.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie die Freihändige Vergabe von Bauleistungen) erhöht. Den Bundesländern wurde empfohlen, die Regelungen für ihre Vergaben und die der Kommunen zu übernehmen. Anfang 2009 hatten alle Bundesländer entsprechende Regelungen zu vergaberechtlichen Erleichterungen getroffen, die praktisch durchweg zum 31.12.2010 befristet waren. Mittlerweile haben zahlreiche Bundesländer diese Regelungen aufgegriffen und – meist mit mehr oder weniger großen inhaltlichen Änderungen – verlängert.

Nachstehend wird ein Überblick über die bisherige Entwicklung in den Ländern gegeben.

Aufgrund der inhaltlichen Änderungen und der teils sehr ausdifferenzierten Regelungen für Gemeinden und Länder, VOL/A- und VOB/A-Bereiche, kann diese Übersicht leider für die aktuelle Rechtslage nur die wesentlichen Grundzüge mit den Fundstellen wiedergeben. Für den genauen Regelungsinhalt muss auf die jeweilige spezifische Vorschrift verwiesen werden.

Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für Aufträge (VOB/A und VOL/A)

Stand: 05.07.2011

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Fundstelle	Urspr	Verlängert durch	Gültig bis	Bemerkungen
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung		gültig bis			
Baden-	bis zu einer	bis zu einer	bis zu einer	bis zu einer	Verwaltungsvorschrift	31.12.	Verwaltungsvorschrift	31.12.2011	
Württemberg	Wertgrenze	Wertgrenze von	Wertgrenze	Wertgrenze von	der Ministerien zur	2010	der Ministerien zur		
	von 100 000	1 Mio. EUR	von 100 000	100 000 EUR	Beschleunigung der		Beschleunigung der		
	EUR		EUR		Vergabe öffentlicher		Vergabe öffentlicher		
					Aufträge (VwV		Aufträge (VwV		
					Beschleunigung öA)		Beschleunigung öA)		
					vom 17.02.2009 - Az.:		vom 03.12.2010 - Az.:		
					6-4460.0/302 -		6-4460.0/302 -		

Bayern	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteu er)	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteu er)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 -Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 03.03 2009 Az.: B II 2-6004-143-12	31.12. 2010	Auf kommunaler Ebene: Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 – Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 08.06.2011 Az.: G48/10; AllMBI Nr. 6/11 S. 207 und Bekanntmachung Bayerische Staatsregierung vom 03.03.2009 zur Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010, Az.: B II 2-6004- 143-12 Auf Landesebene: Keine Verlängerung	31.12.2011	
Berlin	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteu er)	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteu er)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	Gemeinsames Rundschreiben SenStadt VI A/ WiTechFrau II F Nr. 1/ 2009 vom 23.02.2009	31.12. 2010	Gemeinsames Rundschreiben SenStadt VI A / SenWiTechFrau II F Nr. 07/ 2010 vom 08.11.2010	31.12.2011	
Brandenburg	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	Runderlass zur befristeten Erhöhung der Auftragswerte für Beschränkte Ausschreibungen, Freihändige Vergaben und der Wertgrenze für den Verzicht auf eine baufachliche Prüfung bei Zuwendungen für Baumaßnahmen, (Gesch-Z.: 21-H	31.12. 2010	Auf Landesebene: Runderlass zur Verlängerung der befristeten Erhöhung der Auftragswerte für Beschränkte Ausschreibungen, Freihändige Vergaben und der Wertgrenzen für den Verzicht auf eine baufachliche Prüfung bei Zuwendungen für	31.12.2011	

					1007.55 u 44-001/09) vom 11.02.2009		Baumaßnahmen bis zum 31. Dezember 2011 - GeschZ.: 21-H 1007.55 u 44-001/10 vom 13.12.2010		
							Auf kommunaler Ebene: Vierte Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsver ordnung vom 28.06.2010 und Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vom 28.06.2010; GVBI. II Nr. 37 u. 38	unbefristet	
Bremen	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR	bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (GBI. vom 03.04 2009, S. 89)	31.12. 2010	Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen vom 01.03.2011; GBI. vom 11.03.2011, S. 80	31.12.2011	
Hamburg	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	Rundschreiben 1/09 und Neufassung der Beschaffungsordnung vom 01.03.2009	31.12. 2010	Für den VOL-Bereich: Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.03.2009 in der Fassung vom 01.01.2011 Für den VOB-Bereich: Rundschreiben 03/10 – vom 22.12.2010	31.12.2012	
Hessen	bis zu einer Wertgrenze von 100 000	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000	bis zu einer Wertgrenze von 206 000 EUR	Vergabebeschleunigu ngserlass vom 18.03.2009		Durch ursprünglichen Erlass	31.12.2011	

	EUR		EUR						
Mecklenburg- Vorpommern	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des Konjunkturpaktes II, VwV des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 30.01.2009 – V 120 – 611 – 20 – 07.01.23/001, ABI. 2009, S. 100	31.12. 2010	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 07.12.2010 – V 611 - 00020-2010/051 –	31.12.2012	
Niedersachsen	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteu er)	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteu er)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	Gemeinsamen Runderlass der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 04.02.2009 - 24 - 32573/002	31.12. 2011	Gem. RdErl. D. MW. D. StK u. d. übr. Min. vom 19.11.2010 – 24- 32573/0020	31.12.2011	
Nordrhein- Westfalen	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteu er)	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteu er)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums für Innovation, Wissenschaft,	31.12. 2010	Auf Landesebene: Hinweise für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A; gem. RdErl. vom 23.12.2010 – Az. I C 2 – 0055-3/H 4030-1- IV A 3	Für Maßnahmen der Hochschule n:31.12.201	Geänderte Wertgrenzen Hochschulen: Beibehaltung bisheriger erhöhter Wertgrenzen
					Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3.02.2009 -AZ: 121 – 80-20/02-		Auf kommunaler Ebene: RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34- 48.07.01/99-1/10 - vom 02.12.2010	31.12.2011	
Rheinland-Pfalz	bis zu einer Wertgrenze von 100 000	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR	bis zu einer Wertgrenze von 100 000	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR	elektronischer Brief des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,	31.12. 2010	Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,	31.12.2011	

	EUR		EUR	I	Landwirtachaftund	1	Landwirtachaft und		
	LOK		LEUK		Landwirtschaft und		Landwirtschaft und		
					Weinbau vom		Weinbau vom		
					13.02.2009, Az:		<u>09.08.2010</u>		
					8205-381068.1				
Saarland	bis zu einer	bis zu einer	bis zu einer	bis zu einer	Erlass der	31.12.	Verlängerung des	31.12.2011	
	Wertgrenze	Wertgrenze von	Wertgrenze	Wertgrenze von	<u>Landesregierung</u>	2010	Gemeinsamen Erlasses		
	von 100 000	1 Mio. EUR	von 100 000	100 000 EUR	betreffend die		der Landesregierung		
	EUR (ohne	(ohne	EUR (ohne	(ohne	Festlegung der		betreffend die		
	Umsatzsteu	Ùmsatzsteuer)	Umsatzsteu	Ùmsatzsteuer)	Wertgrenzen für		Festlegung von		
	er)		er)		Freihändige		Wertgrenzen für		
	•••,		/		Vergaben und		Freihändige Vergaben		
					Beschränkte		und Beschränkte		
					Ausschreibungen		Ausschreibungen nach		
					nach VOB und VOL		VOB und VOL vom		
					vom 23.01.2009		07.12.2010; ABI. II		
					<u>VOIII 23.01.2009</u>		2011, S. 4		
Cashaan	hia mu ains :	bis zu einer	bis zu einer	hia mu ainar	V/vV/ December in in	31.12.	Keine Verlängerung		
Sachsen	bis zu einer			bis zu einer	VwV Beschleunigung		Keine venangerung		
	Wertgrenze	Wertgrenze von	Wertgrenze	Wertgrenze von	<u>Vergabeverfahren</u>	2010			
	von 100 000	1 Mio. EUR	von 100 000	100 000 EUR	vom 13.02.2009 (ABI.				
	EUR (ohne	(ohne	EUR (ohne	(ohne	Nr. 9 vom				
	Umsatzsteu	Umsatzsteuer)	Umsatzsteu	Umsatzsteuer)	26.02.2009)				
	er)		er)						
Sachsen-Anhalt	bis zu einer	bis zu einer	bis zu einer	bis zu einer	Erlass des MW vom	31.12.	RdErl. vom 08.12.2010,	31.12.2011	Ab 01.01.2012
	Wertgrenze	Wertgrenze von	Wertgrenze	Wertgrenze von	<u>20.01.2009</u> – 41-	2010	<u>Öffentliches</u>		Veränderung der
	von 100 000	1 Mio. EUR	von 100 000	100 000 EUR	32570-20 (MBI. Nr.		<u>Auftragswesen</u>		Wertgrenzen
	EUR (ohne	(ohne	EUR (ohne	(ohne	4/2009 vom		Einführung der		
	Umsatzsteu	Umsatzsteuer)	Umsatzsteu	Umsatzsteuer)	09.02.2009)		Vergabe- und		
	er)		er)				Vertragsordnungen für		
							Bauleistungen (VOB)		
							und der Vergabe- und		
							Vertragsordnung für		
							Leistungen (VOL) sowie		
							Hinweis zur Anwendung		
							der Vergabeordnung für		
							freiberufliche		
							<u>Leistungen (VOF)</u> -		
							Ausgabe 2009 – MBI. S.		
							675		
Schleswig-	bis zu einer	bis zu einer	bis zu einer	bis zu einer	Landesverordnung	24.11.	Landesverordnung zur	31.12.2011	Ab 01.01.2012
								31.12.2011	
Holstein	Wertgrenze	Wertgrenze von	Wertgrenze	Wertgrenze von	zur Änderung der	2010	Änderung der		Veränderung der
	von 100 000	1 Mio. EUR	von 100 000	100 000 EUR	Schleswig-		Schleswig-		Wertgrenzen
	EUR (ohne	(ohne	EUR (ohne	(ohne	<u>Holsteinischen</u>		<u>Holsteinischen</u>		
1	Umsatzsteu	Umsatzsteuer)	Umsatzsteu	Umsatzsteuer)	<u>Vergabeverordnung</u>	1	<u>Vergabeverordnung</u>		

	er)		er)		vom 12. 02 2009 (GVBl. Nr. 3 S. 78)		vom 15.12.2010, GVBI. S. 777		
Thüringen	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteu er)	bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteu er)	bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer)	Zweite Änderung der Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung Freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe- Mittelstandsrichtlinie) vom 24.02.2009	31.12. 2010	Neubekanntmachung der Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung Freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe- Mittelstandsrichtlinie) vom 16.12.2010 – ThürStAnz. S. 36	31.12.2015	Nunmehr abgesenkte Wertgrenzen